



Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Eich

4. Juni 2024

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
II. Information und Kommunikation	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Bekanntgabe von Namen	3
Art. 4 Amtliche Information in Internet.....	3
III. Datenschutz	4
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle.....	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten.....	5
Art. 7 Sperre von Personendaten.....	5
Art. 8 Dienstleistungen	5
Art. 9 Datenschutzbeauftragter oder - beauftragte.....	5
Art. 10 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Vereinsunterstützung	6
Art. 11 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Bewohnenden	6
IV. Videoüberwachung	6
Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen.....	6
Art. 13 Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 14 Kennzeichnung	7
Art. 15 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	7
V. Verfahren	7
Art. 16 Empfehlung.....	7
Art. 17 Verfahren	7
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 18 Gebühren.....	8
Art. 19 Ausführungsvorschriften	8
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 21 Inkrafttreten.....	8

Die Gemeinde Eich erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzreglement, KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 7 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a. die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden.
- b. die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information in Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse
- Geschlecht
- Geburtsdatum

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle Auskunft über:

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammel- auskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse
- Geschlecht
- Geburtsdatum

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgen- de Institutionen:

- a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien. Ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden so- wie eine Jubilarenliste (5er- und 10er Geburtstage der Personen im ordentlichen Renten- alter) ausgehändigt werden.
- b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisa- tionen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftli- chem Zweck.
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

⁵ Die Gemeinde kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewäh- renden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig ma-

chen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen. Bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeinde ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den offiziellen Mitteilungsorganen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a. Name und Adresse der in die Gemeinde Zugezogene im Sinne der Begrüssung, wenn das Einverständnis aller Betroffenen vorliegt.
- b. Zivilstandsfälle werden nur mit dem Einverständnis aller Betroffenen oder deren Angehörigen veröffentlicht.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte

¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte.

Art. 10 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Vereinsunterstützung

¹ Die Gemeinde kann Personendaten von Mitgliedern von Vereinen bearbeiten, die von der Gemeinde finanziell oder materiell unterstützt werden (Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Vereinsförderung). Die Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie ihr jährlich eine Mitgliederliste mit Name, Adresse und Jahrgang der Mitglieder übermittelt.

² Die Gemeinde verwendet diese Daten ausschliesslich für die Prüfung der Voraussetzungen und der Höhe der Unterstützung. Die Beitragsvoraussetzungen sind in den Richtlinien zur Vereinsunterstützung der Gemeinde geregelt.

³ Die Gemeinde löscht die Daten, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden oder wenn der Verein die Unterstützung nicht mehr beansprucht.

Art. 11 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Bewohnenden

¹ Die Gemeinde stützt sich für die Ausrichtung von Beiträgen an die Bewohnenden (z.B. Betreuungsgutscheine) auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere SHG, SRL Nr. 892) sowie den kommunalen Ausführungsbestimmungen.

² Die Gemeinde ist befugt, die notwendigen Personendaten und Informationen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Beiträge bei den betroffenen Personen, bei Dritten oder bei anderen Behörden einzuholen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung umfasst insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Personalien der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder
- Steuerbares Einkommen und Vermögen
- Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit
- Angaben über Beiträge des Arbeitgebenden
- Angaben über die Betreuungseinrichtung bzw. Tagesfamilien und den Betreuungsumfang eines Kindes

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitung im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt (insbesondere KDSG Luzern, SRL Nr. 38 und KDSV Luzern, SRL Nr. 38b).

⁴ Die Gemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschliesslich für den Zweck der Ausrichtung der Beiträge verwendet werden und nicht unbefugt weitergegeben werden.

IV. Videoüberwachung

Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 13 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Gemeinde führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 14 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 15 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 16 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 17 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

² Die Gemeinde erlässt einen Gebührentarif.

Art. 19 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzreglement der Gemeinde Eich vom 11. Dezember 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

6205 Eich, 4. Juni 2024

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart